



Zusammenarbeit bei Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX

zwischen

dem LWL-Inklusionsamt Arbeit & dem LVR-Dezernat Soziales
als Träger der Eingliederungshilfe

und

den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt
LWL-Inklusionsamt Arbeit
48133 Münster

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Landesjugendamt
LVR-Dezernat Soziales
50679 Köln

Redaktion: Arbeitsgruppe der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland

Koordination: Nadja Gaßmann, Linda Krolczik

Mitarbeit: Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Arbeitshilfe § 35a SGB VIII mit
Vertreter:innen von Jugendämtern aus folgenden Kommunen:
Stadt Aachen, Stadt Bonn, Kreis Düren, Stadt Düsseldorf, Stadt Erftstadt,
Stadt Hamm, Stadt Hilden, Kreis Höxter, Stadt Leverkusen, Stadt Marl,
Stadt Minden, Stadt Münster, Rheinisch-Bergischer-Kreis

Abstimmung mit: Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen

Bildnachweis: Titellillustration: Sonja Spaltenstein

Münster/Köln, im November 2023

(die vorangegangene Fassung ohne Veröffentlichungsdatum ist ungültig)

Inhalt

1. Einführung und Zusammenfassung.....	4
2. Übersicht: Vereinbarung zwischen BAGüS, BA und DRV zur Zusammenarbeit.....	6
3. Zusammenarbeit in verschiedenen Fallkonstellationen	8
4. Ansprechpersonen bei den Trägern der Eingliederungshilfe.....	11
5. (Weiter-)Entwicklung dieses Papiers	11
6. Abkürzungsverzeichnis.....	12
Anhang: Mitwirkende an der Erstellung dieser Veröffentlichung.....	13

1. Einführung und Zusammenfassung

Für Leistungen zur Beschäftigung gem. § 111 SGB IX für Menschen mit Behinderung sind in NRW vor allem die Träger der Eingliederungshilfe (TEGH) bei den beiden Landschaftsverbänden zuständig: das LVR-Dezernat Soziales und das LWL-Inklusionsamt Arbeit.

Vorrangiges Ziel ist die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sofern dies nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich ist, kommt als zentrale Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe die Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) in Frage (§ 219 Abs. 1 SGB IX)¹.

Die Aufnahme in eine Werkstatt erfolgt in der Regel über das Eingangsverfahren, einmündend in den Berufsbildungsbereich mit anschließendem Wechsel in den Arbeitsbereich.

Nach § 63 SGB IX ist die vorrangige Zuständigkeit für diese drei Bereiche wie folgt verteilt:

	vorrangige Zuständigkeit	
Eingangsverfahren	Bundesagentur für Arbeit oder Deutsche Rentenversicherung	Unter bestimmten Voraussetzungen: Unfallversicherung oder Träger der Kriegsopferfürsorge
Berufsbildungsbereich	Bundesagentur für Arbeit oder Deutsche Rentenversicherung	
Arbeitsbereich	Träger der Eingliederungshilfe oder Jugendamt	

Die Zuständigkeit des Jugendamtes für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung besteht nach § 41 SGB VIII i.d.R. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. In begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Das 2021 reformierte SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Zuständigkeitsübergang zum Träger der Eingliederungshilfe strukturiert und langfristig vorzubereiten: Nach § 36b Abs. 2 SGB VIII leitet das Jugendamt frühzeitig (i.d.R. ein Jahr vor geplantem Übergang²) ein Teilhabeplanverfahren ein, um die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang zum Träger der Eingliederungshilfe zu klären. Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten ist eine Teilhabepfankonferenz durchzuführen.

Da einerseits die Zuständigkeit des Jugendamtes i.d.R. bis zum 21. Lebensjahr besteht und andererseits nur wenige junge Menschen mit einer seelischen Behinderung in NRW vor Vollendung des 21. Lebensjahres in den Arbeitsbereich einer Werkstatt wechseln, ist die Zuständigkeit des Jugendamtes für diese Leistung relativ selten und in aller Regel lediglich über wenige Monate gegeben. Nach dem Zuständigkeitswechsel von der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Jugendamt steht ggf. innerhalb weniger Monate ein erneuter Zuständigkeitsübergang an, da die Leistungsvoraussetzungen einer Jugendhilfe nicht mehr bestehen – jetzt vom Jugendamt zum Träger der Eingliederungshilfe. Ein

¹ Weitere Leistungen nach § 111 SGB IX: Leistungen bei anderen Leistungsanbietern, bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern, das Budget für Arbeit und das Budget für Ausbildung, ggf. auch die Förderung von Gegenständen und Hilfsmittel, falls diese aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung erforderlich sind.

² Das bedeutet in der Praxis, dass direkt nach dem ersten Zuständigkeitsübergang (gleichgültig, ob über den Weg der Kostenerstattung oder der Fall insgesamt zum Jugendamt geht) mit der Rückabwicklung begonnen wird.

strukturierter Übergang, wie § 36b SGB VIII ihn fordert, wäre in diesen Fallkonstellationen nicht möglich.

Die Zusammenarbeit der ganz überwiegend zuständigen Rehaträger (TEGH, BA und DRV) für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist langjährig etabliert. Für einen ersten Eindruck ist unter Kapitel 2 eine Übersicht zur Art der Zusammenarbeit dieser Träger eingefügt.

Eine weitere inhaltliche Arbeitsgrundlage stellen die Werkstattempfehlungen der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS, 2021)³ dar.

Mit diesem Papier werden folgende **Ziele** verfolgt:

- Einen nahtlosen und bedarfsgerechten Zuständigkeitsübergang sicherstellen.
- In Absprache miteinander den leistenden Rehaträger identifizieren.
- Kurz aufeinander folgende Zuständigkeitsübergänge mit neuen Ansprechpersonen vermeiden.
- Eine verlässliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Landschaftsverbänden als Träger der Eingliederungshilfe in NRW fördern.

Die Beteiligten an dieser Veröffentlichung haben Vorschläge zur Erreichung dieser Ziele entwickelt. Wie in Kap. 5 dargestellt, sollen diese Vorschläge zunächst in der Praxis erprobt werden.

Die unter Kapitel 3 aufgeführten Fallkonstellationen, die eine gemeinsame Prüfung vom Träger der Eingliederungshilfe und Jugendamt notwendig machen, sind komplex. Sie sollen unterstützen, den individuell passenden Rehaträger zu identifizieren. Zusammenfassend kann dafür Folgendes gelten:

Die Träger der Eingliederungshilfe und Jugendämter sprechen sich – nach Prüfung der individuellen Situation - grundsätzlich ab, wer längerfristig leistender Reha-Träger wird:

- **Für das Jugendamt als leistenden Reha-Träger** mit Steuerungs- und Finanzverantwortung für die Leistung zur Beschäftigung **spricht**, wenn die Beteiligten die Möglichkeit sehen, dass sich der junge Mensch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integrieren kann und die Ziele der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wie z.B. Selbständigkeit erreichbar sind.
- **Für den LWL bzw. LVR als leistenden Reha-Träger spricht**, wenn die Beteiligten diese Zielerreichung für unwahrscheinlich halten. Eine mögliche Kostenerstattung des JA an den TEGH ist hierbei zu prüfen.

Grundsätzlich gilt, in jedem Einzelfall beidseitig den Kontakt zueinander zu suchen, um das weitere konkrete Vorgehen abzustimmen.

Wenn sich also zeigt, dass die Zuständigkeit des Jugendamtes nur wenige Monate bestehen wird, kann – nach individueller Prüfung - der Weg der Kostenerstattung vom Jugendamt an den LWL bzw. LVR genutzt werden. Hierzu macht die Tabelle in Kapitel 3 Vorschläge zum Vorgehen in unterschiedlichen Fallkonstellationen. **Die Beschreibung von Regelfällen entbindet nicht von der Prüfung des Einzelfalls, da sich Lebenssituation und Bedarf nur im Einzelfall beurteilen lassen.**

³ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS): BAGüS-Werkstattempfehlungen 2021. Empfehlungen zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Stand März 2021. Münster. Diese ist gegen eine Schutzgebühr von 15 Euro über folgende Mailadresse erhältlich: bag@lwl.org, s.a. <https://www.bagues.de/de/veroeffentlichungen/orientierungshilfen-und-empfehlungen/>

2. Übersicht: Vereinbarung zwischen BAGüS, BA und DRV zur Zusammenarbeit

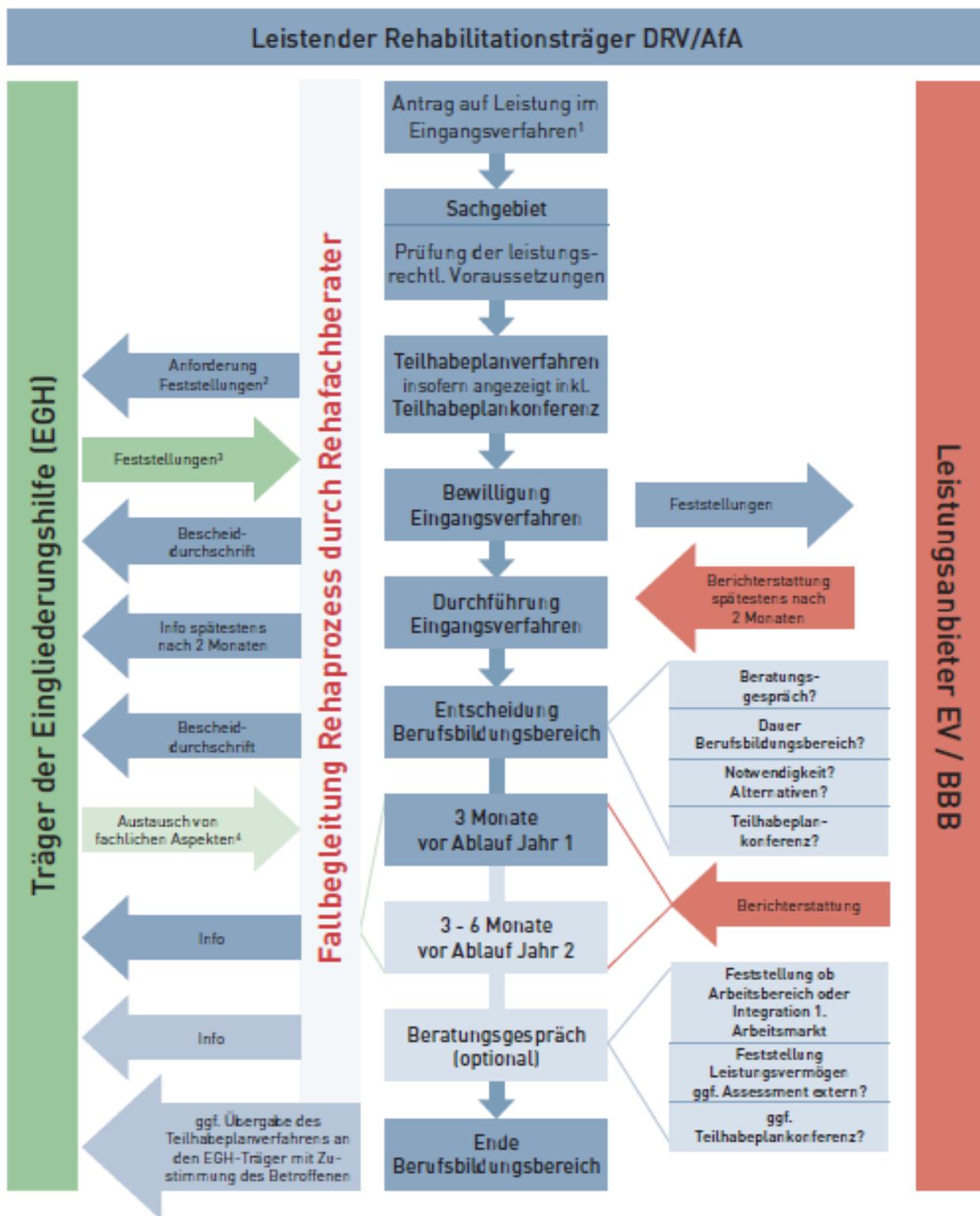
Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS), die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Deutsche Rentenversicherung (DRV) haben als hauptverantwortliche Reha-Träger für die Werkstätten eine „Orientierungshilfe zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Kontext der Beantragung von Leistungen im Eingangsverfahren / Berufsbildungsbereich / Arbeitsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen bzw. bei anderen Leistungsanbietern“ herausgegeben (BAGüS, BA und DRV, 2019)⁴. Für NRW haben die entsprechenden Träger für ihre Zusammenarbeit eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen⁵. Nachfolgende Abbildung zeigt den Verfahrensablauf zwischen diesen Trägern, wie sie in der Rahmenvereinbarung NRW vereinbart wurde.

Zu beachten ist, dass der (i.d.R. bei der Bundesagentur für Arbeit gestellte) Reha-Antrag zum Eintritt in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen als „Gesamtantrag“ zu werten ist. Die involvierten Rehaträger für die verschiedenen Leistungen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten im Teilhabeplanverfahren zusammen. Es ist kein gesonderter Antrag auf Übernahme in den Arbeitsbereich einer Werkstatt erforderlich. Um das Verfahren gut nachzuvollziehen, lohnt es sich, das Dokument im Ganzen zu lesen.

⁴ Download: https://www.lwl.org/spur-download/bag/190711_orientierungshilfe_Zusammenarbeit.pdf

⁵ Download: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/regional Konferenzen/rk-nrw/rahmenvereinbarung-teilhabeplanverfahren-wfbm.pdf>

Konsentierter Verfahrensablauf Teilhabeplanverfahren Eingangsverfahren (EV) / Berufsbildungsbereich (BBB)



¹ in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Anbieter gemäß § 60 SGB IX

² ggf. Verweis auf unterstelltes Einverständnis gemäß Protokoll/Vereinbarung

³ ggf. konkludentes Einverständnis (gemäß Vereinbarung bei Fristablauf ohne Antwort des EGH-Trägers)

⁴ der EGH-Träger informiert den leistenden Rehabilitationsträger ggf. zu weiteren relevanten Aspekten

3. Zusammenarbeit in verschiedenen Fallkonstellationen

Die nachfolgende Tabelle macht Vorschläge,

- zu welchen Zeitpunkten
 - a) Beginn der Werkstatt-Tätigkeit bzw.
 - b) Übergang in den Arbeitsbereich und
- und in welchen Fallkonstellationen (Leistung zu Beschäftigung als einzige Leistung oder als weitere neben einer Leistung zur Sozialen Teilhabe)

... zwischen den beteiligten Reha-Trägern Absprachen zu treffen sind.

Gerade angesichts der wenigen Fälle ist eine gemeinsame Prüfung und Absprache für den individuellen Fall sinnvoll und erforderlich.

a) Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX		
Spezifische Situation	Was ist zu tun?	Möglichkeiten der Zusammenarbeit
<p>Außer der Leistung zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX keine weitere Leistung der Eingliederungshilfe</p>	<p>BA oder DRV ist leistender Reha-Träger, und bindet den TEGH entspr. der Orientierungshilfe (2019) ein; ggf. auch das Jugendamt direkt</p> <p>Bei denjenigen Leistungsberechtigten, die zu Beginn des Arbeitsbereichs ihr 21. LJ noch nicht vollendet haben, bindet der TEGH das zuständige JA ein. Falls die BA/DRV direkt das JA beteiligt, bindet das JA den TEGH ein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ JA und TEGH beraten sich, wie die Antwort an die BA bzw. die/den Leistungsberechtigte/n lautet (meistens „Bewilligung des späteren Arbeitsbereiches unter Vorbehalt“). Grundsätzlich ist eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzustreben, wenn die Fähigkeiten der Leistungsberechtigten das erlauben. Der TEGH bleibt Ansprechpartner für die BA oder DRV. Die Antwort auf die angeforderte Feststellung nach § 15 SGB IX ist mit dem jeweiligen JA kooperativ abgesprochen.

<p>Neben der Leistung zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX werden eine oder mehrere weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe gewährt oder beantragt</p>	<p>Einbindung des JA durch den TEGH oder direkt durch die BA wie Abschnitt zuvor. Aufgrund mehrerer Leistungsgruppen: Feststellung des leistenden Rehaträgers in Absprache zwischen BA und JA – analog der Orientierungshilfe (2019) wäre das i.d.R. das JA</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn das JA bereits Leistungen zur Sozialen Teilhabe <u>erbringt</u> (schriftliche Mitteilung), wird es selbst zum Ansprechpartner der BA/DRV; ▪ Falls Leistungen zur Sozialen Teilhabe <u>beantragt</u> werden, ist durch das JA zu prüfen, ob die Leistungsvoraussetzungen der §§ 41 i.V.m. 35a SGB VIII vorliegen. <p>Die Leistung zur Beschäftigung bleibt in beiden Fällen in Zuständigkeit der BA/DRV. Die Antwort auf die Bitte der BA um Feststellung nach § 15 SGB IX zum zukünftigen Arbeitsbereich sprechen JA und TEGH kooperativ ab.</p>
---	---	--

b) Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX

<p>Spezifische Situation</p>	<p>Was ist zu tun?</p>	<p>Möglichkeiten der Zusammenarbeit</p>
<p>Neben der Leistung zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX keine weitere Leistung zur Sozialen Teilhabe</p>	<p>TEGH und JA sprechen sich ab: je kürzer der Zeitraum bis Erreichen des 21. LJ und keine Verlängerungsgründe ersichtlich sind, umso mehr spricht für die Übernahme durch den TEGH</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund der kurzen Zuständigkeitsdauer des Jugendamtes wird die vorrangige Zuständigkeit über Kostenerstattung hergestellt, d.h. das JA erstattet dem TEGH i.d.R. die Kosten für die Leistung zur Beschäftigung <p>Beim LWL sind in dieser Konstellation die TeilhabepLANER:innen des LWL-Inklusionsamtes Arbeit zu kontaktieren, vgl. Kapitel 4.</p>
<p>Neben der Leistung zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX werden weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe</p>	<p>Klärung zur Feststellung des leistenden Reha-Trägers zwischen JA und TEGH: An wen geht die Zuständigkeit für die Leistung zur Beschäftigung über? ... inklusive der Entscheidung, wer die</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Das JA ist bereits leistender Reha-Träger zur Sozialen Teilhabe:</u> <p><u>A) Einzelfall:</u> Leistungsberechtigte, JA und TEGH sehen die Entwicklungsmöglichkeit, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß</p>

<p>gewährt oder beantragt</p>	<p>TH-planung nach § 19 SGB IX übernimmt (aufgrund zweier Leistungsgruppen, ggf. auch zweier Reha-Träger). Es ist auch eine Aufgabenteilung wie folgt möglich: Das JA übernimmt die Hilfe- und Teilhabepanung und der LWL bzw. LVR die finanzielle Abwicklung, wofür es gegenüber dem JA Kostenerstattung geltend macht.</p>	<p>zu fassen. Dann übernimmt das JA die Teilhabepanung und Finanzverantwortung auch für die Leistung zur Beschäftigung. Ggf., auch abhängig vom Bedarf zur Sozialen Teilhabe, bleibt die Zuständigkeit des JA über das 21. LJ hinaus bestehen.</p> <p><u>B) Regelfall:</u> Wenn ein junger Mensch auf Unterstützungen beider Leistungsgruppen angewiesen ist, kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen zum Zuständigkeitsübergang mit dem 21. LJ für beide Leistungsgruppen vorliegen. Die finanzielle Zuständigkeit des JA für die Leistung zur Beschäftigung wird über den Weg der Kostenerstattung durch den TEGH hergestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Falls eine <u>Leistung zur Sozialen Teilhabe beantragt</u> wird, ist zu prüfen, ob der TEGH zum leistenden Reha-Träger und damit für beide Leistungsgruppen zuständig wird. Die vorrangige Zuständigkeit des JA bis zum 21. LJ wird dann über den Weg der Kostenerstattung durch den TEGH hergestellt. <p>In Westfalen-Lippe ist bei dieser Konstellation das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe (Abt. 60) zu kontaktieren, da es um komplexe Fälle mit Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen geht (intern wird beim LWL zwischen den Abteilungen 60 und 61 das weitere Vorgehen abgesprochen).</p>
-------------------------------	--	---

4. Ansprechpersonen bei den Trägern der Eingliederungshilfe

Die Zuständigkeit für die Leistungsgruppen Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben ist bei den Landschaftsverbänden verschieden organisiert.

- **Westfalen-Lippe:** Beim LWL sind die Leistungen Soziale Teilhabe und die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in zwei Abteilungen aufgeteilt.

Das zuständige Jugendamt beteiligt die Teilhabeplaner:innen des LWL-Inklusionsamtes Arbeit (Abt. 61), wenn es ausschließlich um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geht:

- https://www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/de/wfbm_al/werkstaetten-fuer-behinderte-menschen/

Das Jugendamt nimmt hingegen mit dem LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe (Abt. 60) Kontakt auf, wenn es den Leistungsberechtigten sowohl eine Leistung zur Sozialen Teilhabe als auch eine Leistung zur Beschäftigung gewährt:

- <https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/kontakt-und-ansprechpersonen/>

- **Rheinland:** Das Jugendamt nimmt Kontakt mit der Ansprechperson des jeweils zuständigen Regionalteams im LVR-Dezernat Soziales auf:

- https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/ansprechpersonen_und_beratung/beratungbeimlvr/uebersichtsseite_vera.jsp

5. (Weiter-)Entwicklung dieses Papiers

Diese Veröffentlichung wurde im Austausch zwischen Vertreter:innen des LWL-Inklusionsamtes Arbeit, des LVR-Dezernates Soziales und den LVR-/LWL-Landesjugendämtern entwickelt. Die Sicht und Bedarfe der Jugendämter sind über die ‚AG zur Überarbeitung der Arbeitshilfe zum § 35a SGB VIII‘ eingeflossen.

Um die Nachhaltigkeit zu sichern, vereinbaren die Beteiligten eine Revision des vorliegenden Papiers rund ein Jahr nach Veröffentlichung. Rückmeldungen dazu können die Vertreter:innen der Jugendämter aus Westfalen-Lippe an Nadja Gaßmann (nadja.gassmann@lwl.org) und aus dem Rheinland an Linda Krolczik (linda.krolczik@lvr.de) senden. Insbesondere sollen bei der ersten Revision die Ergebnisse der ‚AG zum Zuständigkeitsübergang nach § 36b Abs. 2 SGB VIII‘⁶ Berücksichtigung finden.

Dieses Papier wurde mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Bereich „Berufseinstieg und Teilhabe ermöglichen“ rückgekoppelt. Wir danken für den freundlichen Kontakt sowie die Freigabe und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

⁶ Diese AG in Westfalen-Lippe besteht aus Vertreter:innen der Jugendämter, des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe (Abt. 60) und des LWL-Landesjugendamtes. Ziel ist die Anpassung eines Entwurfsverfahrens zum Zuständigkeitsübergang nach § 36b Abs. 2 SGB VIII an die Praxis.

6. Abkürzungsverzeichnis

Um den Lesefluss zu vereinfachen, sind vor allem in der Tabelle in Kapitel 3 folgende Abkürzungen eingefügt:

BA: Bundesagentur für Arbeit

BAGüS: Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

DRV: Deutsche (gesetzliche) Rentenversicherung

JA: Jugendamt bzw. JÄ: Jugendämter

LJ: Lebensjahr

TEGH: Träger der Eingliederungshilfe (in diesem Papier sind i.d.R. die beiden Landschaftsverbände in NRW gemeint)

Anhang: Mitwirkende an der Erstellung dieser Veröffentlichung

Arbeitsgruppe bei den Landschaftsverbänden

LVR-Landesjugendamt	Linda Krolczik
LVR-Dezernat Soziales	Sandra Taubert
LWL-Inklusionsamt Arbeit	Claudia Köper-Wolberg
LWL-Landesjugendamt	Paul Krane-Naumann
LWL-Landesjugendamt	Nadja Gaßmann

Arbeitsgruppe der Jugendhilfe zur Überarbeitung der Arbeitshilfe § 35a SGB VIII

Stadt Aachen	Domenico Filimbeni
Stadt Bonn	Renate Spanier
Kreis Düren	Dorothee van Rennings
Stadt Düsseldorf	Sandra Streich
Stadt Erftstadt	Claudia Weis
Stadt Hamm	Sabrina Röhl
Stadt Hilden	Barbara Pahlke
Kreis Höxter	Katharina Stolze
Stadt Leverkusen	René Olbrück
Stadt Marl	Ulla Wies
Stadt Minden	Tanja Horn
Stadt Münster	Reinhold Kauling
Rheinisch-Bergischer-Kreis	Tina Lüdenbach
LVR-Landesjugendamt	Linda Krolczik
LWL-Landesjugendamt	Nadja Gaßmann